

Bernhard Schloer\*

## Die Menschenwürde im ukrainischen Recht – Entwicklungen seit 2017

### Abstract

Human dignity is a right according to the Constitution of Ukraine, but it was not in the focus of the jurisdiction of the Constitutional Court of Ukraine. But in April 2018, the court started his new approach towards this right. The human dignity was soon qualified as a right, but also as the basic constitutional value of the rights in the Constitution. Each additional decision fine-tuned the understanding of the human dignity: In the beginning, the court mentioned the right of life together with the right of human dignity. Because the right of life can be limited (see laws on police), this approach didn't meet the understanding of human dignity according to European understanding, which means, that the human dignity cannot be limited. But since 2023, the Court mentioned the latter right without the right of life, thus being in line with the continental understanding. Summarising the decisions, the Constitutional Court developed during 6 years a modern understanding of the right of human dignity. Impressing is also the tendency of the Court the analyse not only the decisions of the European Court of human rights but also those of national constitutional courts in Europe.

**Keywords:** Human dignity, constitutional rights, constitutional law, Ukraine.

### Abstract deutsch

Die Menschenwürde ist gemäß der Verfassung der Ukraine als Grundrecht verbürgt. Sie stand jedoch nicht im Mittelpunkt der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der Ukraine. Im April 2018 begann das Gericht, sich diesem Recht neu zu nähern. Die Menschenwürde wurde bald als Recht, aber auch als der die Grundrechte fundierende Verfassungswert qualifiziert. Jede folgende Entscheidung präzisierte das Verständnis der Menschenwürde weiter. Zu Beginn erwähnte das Gericht das Recht auf Leben zusammen mit dem Recht auf Menschenwürde. Da das Recht auf Leben eingeschränkt werden kann (siehe Polizeigesetze), entsprach dieser Ansatz nicht dem europäischen Verständnis von Menschenwürde, wonach die Menschenwürde nicht eingeschränkt werden darf. Seit 2023 erwähnt das Gericht jedoch die Menschenwürde selbständig, ohne das Recht auf Leben, und steht damit im Einklang mit dem kontinentalen Verständnis. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Verfassungsgericht in sechs Jahren ein modernes Verständnis des Rechts auf Menschenwürde entwickelt hat. Beeindruckend ist auch die Tendenz des Gerichts, Praxis nicht nur des Europäischen

---

\* Dr. Bernhard Schloer, bis Juli 2023 Dozent am Lehrstuhl für Beamten- und Medizinrecht im wissenschaftliches Lehrinstitut des Rechts der Nationalen Taras-Schewtschenko-Universität, Kiew. ORCID <https://orcid.org/0000-0001-6230-8471>.

Gerichtshofs für Menschenrechte, sondern auch anderer nationaler Verfassungsgerichte in Europa heranzuziehen.

**Keywords:** Menschenwürde, Grundrechte, Verfassungsrecht, Ukraine.

## I. Einleitung

In dieser Zeitschrift erschien 2017 eine umfangreiche Darstellung über die Bedeutung der Menschenwürde im ukrainischen Recht. In dem Beitrag wurde auch die fehlende Auseinandersetzung des Verfassungsgerichts mit der Menschenwürde erwähnt.<sup>1</sup>

Seit der Revolution der Würde gab es viele Entwicklungen im ukrainischen Recht, daher soll nachfolgend die juristische Behandlung der Menschenwürde der letzten Jahre gezeigt werden. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Rechtsprechung des ukrainischen Verfassungsgerichts, denn hier wurden wichtige Schritte gemacht: Das Gericht begann im April 2018, den Schutz der „Würde des Menschen“ in seinen Entscheidungen als zentrales Recht des Menschen und als verfassungsrechtlichen Wert zu qualifizieren und Pflicht des Staates festzustellen, die Menschenwürde zu schützen. Im Folgenden werden diejenigen Urteile dargestellt, in denen das Gericht auf die Menschenwürde eingeht. Das sind nicht sehr viele, die Durchsicht der Rechtsprechung zeigt aber, dass die Menschenwürde inzwischen eine wichtige Grundlage für die Grundrechte in der Judikatur des ukrainischen Verfassungsgerichts ist.

Bevor auf die Entscheidungen zur Menschenwürde eingegangen wird, muss eine Entscheidung aus dem Jahr 2016 erwähnt werden, da sie im Zusammenhang mit dem Schutz der Grundrechte eine wichtige Rolle spielt. In dieser Entscheidung stellt das Gericht fest, dass der Staat nicht nur verpflichtet ist, Verletzungen von Rechten und Freiheiten zu unterlassen, sondern dass er auch verpflichtet ist, alle notwendigen und effektiven Vorkehrungen zu treffen, damit solche Verletzungen erst gar nicht geschehen können: „Das Verfassungsgericht der Ukraine ist der Ansicht, dass der Staat bei der Erfüllung seiner Hauptaufgabe – der Bestärkung und Gewährleistung der Menschenrechte und Freiheiten (Artikel 3 Teil 2 der Verfassung der Ukraine) – nicht nur

---

1 Schloer, B., Die Menschenwürde im ukrainischen Recht, Osteuropa Recht 2017, S. 474; deutliche Kritik am Schweigen des Verfassungsgerichts übte: Shyshkina E. Розуміння людської гідності: виклики сучасних Українських реалій, у: Людська гідність є недоторканною, але що ми розуміємо під «гідністю», «людиною» та «людською гідністю»? // Матеріали міжнародного науково-практичного семінару «Людська гідність у праві Німеччини, Польщі та України» / Київ, 10 - 11 жовтня 2016; міністерство закордонних справ Федеративної республіки Німеччина; Центр німецького права Київського національного університету імені Тараса Шевченка; ГО Німецько-український правознавчий діалог. За заг. ред. Б. Шлоера, Харків, 2017. С. 17 і далі. (Übersetzung: Shyshkina E., Das Verständnis der Menschenwürde: die Herausforderungen durch gegenwärtige ukrainische Realien, in: Die Würde des Menschen ist unantastbar – aber was verstehen wir unter „Würde“, „Mensch“ und „Menschenwürde“? Sammelband der Beiträge des internationalen Seminars „Menschenwürde im deutschen, polnischen und ukrainischen Recht“, Kiew, 10. und 11. Oktober 2016; gefördert vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland; Zentrum des Deutschen Rechts der Nationalen Taras-Schewtschenko-Universität Kiew; Deutsch-ukrainischer rechtswissenschaftlicher Dialog e.V., Hrsg. B. Schloer, Kharkiv, 2017, S. 177 ff.).

*Verletzungen oder unverhältnismäßige Einschränkungen der Rechte und Freiheiten unterlassen soll, sondern auch geeignete Maßnahmen ergreifen soll, um die Möglichkeit ihrer vollständigen Realisierung durch alle, die seiner Hoheit unterstehen, sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollen der Gesetzgeber und andere öffentliche Stellen für eine effektive gesetzliche Regelung sorgen, die den verfassungsrechtlichen Normen und Grundsätzen entspricht, und Mechanismen schaffen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse und Interessen der Menschen erforderlich sind.“<sup>2</sup> Das Gericht folgt hier die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu den Gewährleistungspflichten: „Having regard to this, the Court considers that Article 5 § 1, first sentence of the Convention must equally be construed as laying down a positive obligation on the State to protect the liberty of its citizens.“<sup>3</sup>*

Die zweite Vorbemerkung betrifft die Beachtung der EMRK und der Entscheidungen des EGMR: das ist eine gesetzliche Pflicht für alle Staatsgewalten aufgrund des Gesetzes über die Umsetzung der Entscheidungen und der Praxis des EGMR,<sup>4</sup> also auch eine Pflicht für das Verfassungsgericht.

Die dritte Vorbemerkung betrifft die Befugnis zum Einleiten eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens: Nach Art. 150<sup>5</sup> kann ein Verfahren vom Präsidenten der Ukraine eingeleitet werden, von mindestens 45 Abgeordneten der Werchowna Rada, vom Obersten Gericht, vom Beauftragten der Werchowna Rada für Menschenrechte und von der Werchowna Rada der autonomen Republik Krim. Nach dem neuen Art. 151-1 kann eine natürliche oder juristische Person nach Erschöpfung des Rechtsweges eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz einlegen, wenn sie meint, in ihren Rechten verletzt zu sein.<sup>6</sup>

Die letzte Vorbemerkung betrifft den 2016 eingefügten Art. 151-2 der Verfassung, der klarstellt, dass die Entscheidungen des Verfassungsgerichts endgültig und ver-

2 Рішення Конституційного Суду України у справі за конституційним поданням Уповноваженого Верховної Ради України з прав людини щодо відповідності Конституції України (конституційності) положення третього речення частини першої статті 13 Закону України „Про психіатричну допомогу“ (справа про судовий контроль за госпіталізацією недієздатних осіб до психіатричного закладу) 1 червня 2016 року № 2-рп/2016, мот. част. 3, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/v002p710-16#Text> (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine über den Antrag des Beauftragten für Menschenrechte der Werchowna Rada der Ukraine bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des dritten Satzes des ersten Teils von Artikel 13 des Gesetzes der Ukraine „Über psychiatrische Hilfe“ (gerichtliche Kontrolle über die Krankenhauseinweisung handlungsunfähiger Personen in einer psychiatrischen Einrichtung, 1.06.2016 Nr. 2-rp/2016, Ziffer 3 der Begründung).

3 Z.B. EGMR, Storck v. Germany, 16.06.2016, Rdnr. 102 m.w.N., <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-69374>.

4 Закон України Про виконання рішень та застосування практики Європейського суду з прав людини, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/3477-15#Text>. (Gesetz über die Durchsetzung der Entscheidungen und Anwendung der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte); s.a. Schloer B., Fn. 1, S. 483 f.

5 Artikel ohne Angabe des Gesetzes sind Artikel der Verfassung der Ukraine. Eine englische Übersetzung der Verfassung: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/en/254k/96-bp#Text>.

6 Ст. 55, 56 закон України Про Конституційний Суд України. URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2136-19#Text>. (Art. 55, 56 Gesetz der Ukraine über das Verfassungsgericht); zur Verfassungsreform: Wieser B., Verfassungsänderung und Normenkontrolle in der Ukraine, Osteuropa Recht 2019, S. 67 ff.

pflichtend sind. Nach Art. 97 des Gesetzes über das Verfassungsgericht kann das Gericht eine (zuständige) staatliche Stelle verpflichten, das Urteil umzusetzen, dafür kann das Gericht auch eine Frist setzen.<sup>7</sup> Daher spricht das Gericht in einigen Entscheidungen die Verpflichtung des Gesetzgebers, der Werchowna Rada, aus, den für verfassungswidrig erkannten Rechtszustand zu ändern. Hier muss man sich die Art. 55 und 56 der Verfassung in Erinnerung rufen: sie regeln die Rechtsschutzgarantie und die Staatshaftung; dabei ist von „rechtswidrigen Entscheidungen, Handlungen oder Untätigkeit von staatlich oder kommunalen Organen“ die Rede. Das Parlament ist ein staatliches Organ, und es kann daher durch eine gesetzgeberische Untätigkeit, also das Unterlassen einer gebotenen Gesetzesänderung oder einer neuen gesetzlichen Regelung, Schadensersatzansprüche auslösen. Hier kann die Möglichkeit, ein Urteil mit konkreten Vollzugspflichten zu „bewehren“ eine effektive Maßnahme sein, vor allem in politisch kontroversen Verhältnissen.

## II. Entwicklung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der Ukraine im Einzelnen

Die nachfolgend unter 1. dargestellten Entscheidungen lassen sich in zwei Gruppen aufteilen: Entscheidungen, in denen es um Gesetze über staatlichen Leistungen ging, die für ein menschenwürdiges Leben nötig sind und Entscheidungen zu Gesetzen, die zu staatlichen Maßnahmen ermächtigten, die in die Menschenwürde eingriffen. Die Entscheidungen werden aber chronologisch dargestellt, denn so wird die Entwicklung der Rechtsprechung sichtbar. Die Entscheidungen, in denen die Menschenwürde nur eine marginale Rolle spielt, werden unter 2. knapp dargestellt.

### 1. Leitentscheidungen des Verfassungsgerichts der Ukraine zur Menschenwürde

a) In der Entscheidung vom 24.04.2018<sup>8</sup> hatte das Gericht auf Antrag des Ombudsmannes der Werchowna Rada der Ukraine zu klären, ob Art. 216 Teil 6 der Strafpro

7 Критично до таких рішення: окрім думки судді Конституційного Суду України Мельника М.І. стосовно Рішення Конституційного Суду України у справі за конституційним поданням Уповноваженого Верховної Ради України з прав людини щодо відповідності Конституції України (конституційності) частини шостої статті 216 Кримінального процесуального кодексу України, № 5 <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/na03d710-18#n48>, (Abweichende Meinung des Richters am Verfassungsgericht der Ukraine Melnyk M.I. zur Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine in der Sache über den verfassungsrechtlichen Antrag des Beauftragten für Menschenrechte der Werchowna Rada der Ukraine bezüglich der Verfassungsmäßigkeit von Teil 6 von Artikel 216 der Strafprozessordnung von Ukraine Nr. 5).

8 Рішення Конституційного Суду України у справі за конституційним поданням Уповноваженого Верховної Ради України з прав людини щодо відповідності Конституції України (конституційності) частини шостої статті 216 Кримінального процесуального кодексу України 24 квітня 2018 року № 3-р/2018, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/v003p710-18#Text>. (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine auf Vorlage des Beauftragten für Menschenrechte der Werchowna Rada der Ukraine der Verfas-

zessordnung verfassungsgemäß ist. Diese Regelung betraf die Zuständigkeit für die Aufklärung von Straftaten, die auf den Territorien und in den Räumlichkeiten der Strafvollzugsbehörde<sup>9</sup> begangen wurden. Nach Art. 216 Teil 6 waren für solche Aufklärungen bestimmte Abteilungen dieser Behörde zuständig. Gerügt wurde ein Verstoß gegen Art. 3 (der Mensch ist der höchste Wert im Staat), Art. 27 (Recht auf Leben) und Art. 28 (Achtung der Menschenwürde), da durch die Eingliederung dieser Abteilungen in die Behördenhierarchie keine unabhängigen Ermittlungen möglich seien.

Das Gericht verweist zunächst auf seine Entscheidung vom 1.06.2016 (s.o.), wonach der Staat dafür zu sorgen hat, dass gegen Verletzungen von Grundrechten eine effektive Vorsorge zu treffen ist. Das Gericht verwendet in der Entscheidung vom 24.04.2018 die Begrifflichkeit des EGMR, der von der „positiven Pflicht“ (позитивний обов'язок держави) des Staates spricht, Verletzungen vorzubeugen und der negativen Pflicht, keine Rechte zu verletzen.<sup>10</sup> Diese Pflichten entnimmt das Gericht aus Art. 3 in Verbindung mit den Rechten aus Art. 27 und 28 der Verfassung. Zur Menschenwürde führt das Gericht aus, „Nach Ansicht des Verfassungsgerichts der Ukraine ist das Recht einer Person auf Achtung ihrer Würde sowie ihr Recht auf Leben unveräußerlich, unverlierbar, unantastbar und unterliegt dem bedingungslosen Schutz des Staates.“<sup>11</sup>

Die Gleichstellung des Rechts auf Achtung der Menschenwürde mit dem Recht auf Leben ist bei näherer Betrachtung irritierend, da das Recht auf Leben sehr wohl verletzt werden darf, das ist im Gesetz über die nationale Polizei im Zusammenhang mit dem Schusswaffeneinsatz detailliert geregelt, Art. 46 des Polizeigesetzes. Diese Gleichstellung hat das Gericht in seiner Entscheidung vom 20.12.2023 und vom 29.10.2024 aufgegeben.<sup>12</sup>

Da Art. 27 dem Art. 2 EMRK und Art. 28 dem Art. 3 EMRK entsprechen, zieht das Verfassungsgericht die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK heran, wonach die Effektivität von Ermittlungen als wesentlich im Zusammenhang mit dem Recht auf Leben und dem Schutz der Menschenwürde qualifiziert wird. Im Ergebnis stellt das Verfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit des Art. 216 Teil 6 StPO fest, da die nach der Regelung zuständigen Abteilungen weisungsgebunden sind und daher keine unabhängigen Ermittlungen möglich seien. Das verletzte die Rechte nach Art. 27, 28 der Verfassung, da der Staat nicht die nötigen Maßnahmen ergriffen habe, um Verletzungen vorzubeugen<sup>13</sup> (manipulierte Ermittlungen). Das Gericht verpflichtet die Werchowna Rada Ukraine, diese Gesetze im Sinne der Entscheidung zu ändern.

---

sungsmäßigkeit von Artikel 216 Teil 6 der Strafprozessordnung der Ukraine 24. April 2018 Nr. 3-p/2018).

9 Diese, dem Justizministerium nachgeordnete Behörde ist für den Strafvollzug in den entsprechenden Einrichtungen zuständig und hat hierzu territoriale Organisationseinheiten. URL: <https://minjust.gov.ua/dkvs>.

10 Fn. 8, Begründung 2.1.

11 Fn. 8, Begründung 2.1.

12 Siehe unten die unter II.1.e) und f) dargestellten Entscheidungen, Fn. 33 und Fn. 41.

13 Fn. 8, Begründung 2.3.

tern. Zu dieser Entscheidung haben zwei Richter abweichende Meinungen verfasst, zur Frage der Menschenwürde haben sie aber keine Anmerkungen.<sup>14</sup>

b) Die Entscheidung vom 22.05.2018<sup>15</sup> betraf ein Artikelgesetz, mit dem eine Reihe von sozialrechtlichen Gesetzen geändert wurde, was zur Kürzung von einigen Sozialleistungen führte; diese Entscheidung enthält die erste grundlegende Behandlung der Menschenwürde. Die Beschwerdeführer, 49 Abgeordnete der Werchowna Rada, rügten die Verletzung von Art. 46 (sozialer Standard), Art. 21 (Gleichbehandlung), Art. 22 Teile 2 und 3 (keine Minderung von bestehenden Rechten durch Gesetzesänderungen), Art. 8 Teil 2 (Verfassung gilt unmittelbar, Rechtsschutzgarantie).

Eine Frage, die im Zentrum der Entscheidung steht, betraf Art. 22, denn die Beschwerdeführer standen auf dem Standpunkt, dass das Änderungsgesetz die Sozialleistungen mindert, nach ihrer Auffassung Rechte mindert und daher die Teile 2 und 3 des Art. 22 verletzt seien.

Das Gericht löst das Problem, indem es Art. 22 zusammen mit Art. 64 Teil 1 (zulässige Einschränkung von Grundrechten) und Art. 157 (Verbot von Verfassungsänderungen, wenn dadurch Grundrechte abgeschafft oder eingeschränkt werden) betrachtet. Das Gericht bezieht das Verbot der Teile 2 und 3 nur auf bestehende verfassungsrechtliche Rechte und Freiheiten. Diese Verfassungsrechte können durch Gesetz eingeschränkt werden, wenn es ein legitimes Ziel dafür gibt, die Einschränkung verhältnismäßig und notwendig ist. Entscheidend ist, dass sie nicht in den Inhalt, in das Wesen des Grundrechts eingreifen, also in den Wesensgehalt antasten. Folglich betreffen die Aussagen des Art. 22 Teile 2 und 3 nicht die konkreten Sozialleistungen, deren Absenkung gerügt wurde. Ferner habe der Staat freies Ermessen, wenn er soziale Leistungen an die tatsächlichen finanziellen Möglichkeiten im Haushalt anpasst. Er muss aber die „menschenwürdige Existenz absichern. Dieser Auslegung des Art. 22 und die Gewährung der weiten Ermessensfreiheit der Werchowna Rada widersprechen die Verfassungsrichter *Касмінін О.В.*, *Мельник М.І.*, *Сас С.В.* und *Сліденко І.Д.* in ihren abweichenden Meinungen.<sup>16</sup> Darin weisen sie vor allem auf den Wider-

14 Z.B. die abweichende Meinung des Richters am Verfassungsgericht der Ukraine *Melynyk M.I.* Fn. 7.

15 Рішення Конституційного Суду України у справі зі засудженням поданням 49 народних депутатів України щодо відповідності Конституції України (конституційності) пункту 12 розділу I Закону України „Про внесення змін та визнання такими, що втратили чинність, деяких законодавчих актів України“ від 28 грудня 2014 року № 76-VIII 22 травня 2018 року № 5-p/2018, URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/v005p710-18#Text>. (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine auf Antrag von 49 Volksabgeordneten der Ukraine bezüglich der Verfassungsmäßigkeit von Punkt 12 des Kapitels I des Gesetzes der Ukraine „Über die Änderung und Außerkraftsetzung bestimmter Bestimmungen“ ukrainischer Gesetze“ vom 28. Dezember 2014 Nr. 5-r/2018).

16 Окрема думка судді Конституційного Суду України Сліденка І.Д. стосовно Рішення Конституційного Суду України у справі зі засудженням поданням Уповноваженого Верховної Ради України з прав людини щодо відповідності Конституції України (конституційності) частини шостої статті 216 Кримінального процесуального кодексу України. URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/v003p710-18#Text>. (Abweichende Meinung des Richters am Verfassungsgericht der Ukraine Slidenko I.D. zur Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine in der Sache über den verfassungsrechtlichen Antrag des Beauftragten für Menschenrechte der Werchowna Rada der Ukraine bezüglich der Verfassungsmäßigkeit von Teil 6 von Artikel 216 der

spruch der Entscheidung zu vorherigen Entscheidungen zu Art. 22 Teil 2 und 3 hin, in denen das Gericht staatliche Leistungen in Zusammenhang mit den sozialen Grundrechten stellte.<sup>17</sup>

Zur Menschenwürde führt das Gericht aus: „*dass die Menschenwürde als ein durch Artikel 28 der Verfassung der Ukraine garantiertes Recht interpretiert werden muss und als ein verfassungsmäßiger Wert, der der menschlichen Existenz einen Sinn verleiht und die Grundlage für alle anderen verfassungsmäßigen Rechte, Maßstab für die Bestimmung ihres Wesens und ein Kriterium für die Zulässigkeit möglicher Einschränkungen solcher Rechte ist. Dies wird indirekt durch den einzigartigen Wert der Menschenwürde in der Verfassung der Ukraine bestätigt, wonach insbesondere das Leben und die Gesundheit, die Ehre und die Würde eines Menschen als höchste gesellschaftliche Werte in der Ukraine anerkannt werden (Artikel 3); alle Menschen sind frei und gleich in ihrer Würde und ihren Rechten (Artikel 21); jeder ist verpflichtet, sich strikt an die Verfassung der Ukraine und die Gesetze der Ukraine zu halten und nicht in die Rechte und Freiheiten, die Ehre und die Würde anderer Menschen einzugreifen (Artikel 68).*“<sup>18</sup>

Das Gericht stellt hier erstmalig fest, dass die Menschenwürde in zweierlei Hinsicht verfassungsrechtlich bedeutsam ist, sie ist ein Recht und ein verfassungsrechtlicher Wert, der das gesamte System der Grundrechte prägt und auf dem das System der Grundrechte beruht. Ruft man sich die Stellungnahmen in der Fachliteratur bis 2018 in Erinnerung, so findet man bei einigen Autoren, z.B. *Rabinowitsch* die Bedeutung des Wertes der Menschenwürde im Verfassungsrecht oder der Gesellschaft insgesamt.<sup>19</sup>

Aus dieser Doppelfunktion folgt für *O. Grischtschuk*, dass an die Feststellung einer Verletzung der Menschenwürde hohe Anforderungen zu stellen sind, es muss sich um eine erhebliche Verletzung handeln betont sie in ihrer Anmerkung zur Entscheidung vom 22.05.2018, sie hebt ferner hervor, dass das Gericht die Menschen-

---

Strafprozessordnung von Ukraine), Links am Ende der Entscheidung: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/v005p710-18#Text>.

- 17 Z.B.: Рішення Конституційного Суду України у справі зі конституційними поданнями Верховного Суду України та 50 народних депутатів України щодо відповідності Конституції України (конституційності) положень абзаців третього, четвертого пункту 13 розділу XV „Прикінцеві положення“ Закону України „Про загальнообов'язкове державне пенсійне страхування“ та офіційного тлумачення положення частини третьої статті 11 Закону України „Про статус суддів“ (справа про рівень пенсії і щомісячного довічного грошового утримання) 11 жовтня 2005 року N 8-рп/2005 мот. част. 5, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/v008p710-05#Text>; (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine im Verfahren über Verfassungsvorlagen des Obersten Gerichtshofs der Ukraine und von 50 Volksabgeordneten der Ukraine zur Vereinbarkeit der Bestimmungen der Absätze drei und vier des Absatzes 13 des Abschnitts XV mit der Verfassung der Ukraine „Schlussbestimmungen“ des Gesetzes der Ukraine „Über die obligatorische staatliche Rentenversicherung“ und die offizielle Auslegung der Bestimmungen des dritten Teils von Artikel 11 des Gesetzes der Ukraine „Über den Status der Richter“ (betr. die Höhe der Rente und des monatlichen Lebenszeitfreibetrags) 11. Oktober 2005 Nr. 8-rp/2005, Begründung 5).
- 18 Fn. 17, Begründung 2.3.
- 19 Schloer B., Fn. 1, S. 489 ff.

würde nicht für „Kleinigkeiten missbraucht“ habe.<sup>20</sup> *O. Grischtschuk* hat über die Menschenwürde habilitiert, sie kennt die Formulierung von *G. Dürig*,<sup>21</sup> dass die Menschenwürde keine „kleine Münze“ ist. Die erwähnten vier abweichenden Meinungen betreffen nicht die Ausführungen des Gerichts zur Menschenwürde, nur die zu Art. 22.

Im Ergebnis hat das Gericht der Beschwerde nicht stattgegeben.

c) In der Entscheidung vom 16.09.2021<sup>22</sup> entwickelt das Verfassungsgericht seine Position in der Entscheidung vom 22.05.2018 weiter.

Die Entscheidung betrifft die lebenslange Freiheitsstrafe nach der damaligen Rechtslage. Konkret ging es um Art. 81 des Strafkodexes, wonach eine vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft möglich ist und Art. 82 des Kodexes, wonach eine Milderung des Strafvollzugs möglich ist. Beide Vorschriften enthalten keine Kriterien für diese Vergünstigungen oder Verfahrensregelungen für Entscheidung über den konkreten Strafvollzug. Der Beschwerdeführer rügte die Verletzung von Art. 28 der Verfassung.

Das Gericht beginnt die Begründung mit dem üblichen Verweis auf Art. 3 der Verfassung, wonach der Mensch mit seinen Attributen, darunter Leben und Würde, der höchste Wert im Staate ist. Darauf folgt diese Beschreibung der Menschenwürde: „*Der Mensch ist ein Schatz der Natur; aus dem die einem Menschen von Geburt an innenwohnenden, also natürlichen Rechten und Freiheiten stammen. Die Menschenwürde als Quelle aller Menschenrechte und Freiheiten und deren Grundlage ist einer der Grundwerte des ukrainischen Verfassungssystems. Aus Artikel 3 der Verfassung der Ukraine ergibt sich die Pflicht des Staates, den Schutz und die Wahrung der Men-*

20 Грищук О., Людська гідність – буттєво-аксіологічний фундамент прав людини. Право України 2018 № 9, с. 14, 24 (*Grischtschuk O., Die Menschenwürde als die wesentliche und axiologische Grundlage der Menschenrechte. Recht der Ukraine 2018 Nr. 9, S. 14, 24.*)

21 Грищук О., Конституційні цінності: Філософські та судові аспекти. 2-е вид., Київ 2020, с. 137 (*Grischtschuk O., Verfassungswerte: Philosophische und gerichtliche Aspekte, Kyjiw 2020, S. 137*); Ukrainische Übersetzung wesentlicher Ausschnitte des Aufsatzes von *G. Dürig*, in: Sammelband zum Seminar, Fn. 1, S. 72 ff., 80.

22 Рішення Конституційного Суду у справі за конституційними скаргами *Крупка Дмитра Володимировича* щодо відповідності Конституції України (конституційності) частини першої статті 81, частини першої статті 82 Кримінального кодексу України, *Костіна Володимира Володимировича, Мельниченка Олександра Степановича* щодо відповідності Конституції України (конституційності) частини першої статті 82 Кримінального кодексу України та за конституційною скарою *Гогіна Віктора Івановича* щодо відповідності Конституції України (конституційності) частини першої статті 81 Кримінального кодексу України (справа про перегляд вироку особі, караній на довічне позбавлення волі) 16 вересня 2021 року, № 6-р(II)/2021, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/v006p710-21#Text>. (Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerden von *Dmytro Volodymyrovych Krupka* bezüglich der Vereinbarkeit des ersten Teils von Artikel 81, des ersten Teils von Artikel 82 des Strafgesetzbuchs der Ukraine, *Kostin Volodymyr Volodymyrovych* und *Oleksandr Stepanovych Melnychenko* über die Verfassungsmäßigkeit des ersten Teils von Artikel 82 des Strafgesetzbuchs der Ukraine und über die Verfassungsbeschwerde von *Viktor Iwanowitsch Hogen* über die Verfassungsmäßigkeit des ersten Teils von Artikel 81 des Strafgesetzbuchs der Ukraine (Überprüfung der Strafe einer zu lebenslanger Haft verurteilten Person) vom 16. September 2021, Nr. 6-p(II)/2021).

*schenwürde zu gewährleisten. Eine solche Verpflichtung obliegt allen Subjekten der öffentlichen Gewalt*,<sup>23</sup> betrifft also auch den Bereich des Strafvollzuges. Zu dieser Definition ist folgendes anzumerken: In der Entscheidung vom 22.5.2018 ist die Menschenwürde ein Wert, der die „verfassungsmäßigen Rechte“ prägt. Hier ist die Menschenwürde ein Wert des „ukrainischen Verfassungssystems“, also nicht nur der Grundrechte. Die Grundrechtsberechtigung für einen Menschen erst ab seiner Geburt ist zwar der Standard im ukrainischen Recht,<sup>24</sup> der für alle Rechte und Freiheiten des 2. Abschnitts behauptet wird. Er ist aber nicht von der Verfassung vorgegeben – im Gegenteil, diese Grenze wurde bewusst aus dem Entwurf für die geltende Verfassung herausgenommen.<sup>25</sup> Die positiven Pflichten des Staates, die das Gericht hier aus Art. 3 ableitet, hat das Gericht in seiner Entscheidung vom 1.06.2016 (s.o.) entwickelt und beeinflusst auch diese Entscheidungen.

Der nächste beachtenswerte Abschnitt der Begründung wird mit diesem Satz eingeleitet: „*Der Beitritt der Ukraine zur europäischen Rechtsordnung im Bereich der Menschenrechte durch die Ratifizierung der Konvention hat zur Folge, dass die Einführung und Anwendung strafrechtlicher Sanktionen in der nationalen Rechtsordnung nicht nur nach den nationalen Kriterien der Strafjustiz erfolgen kann*.“<sup>26</sup> Die Beachtung der Rechtsprechung des EGMR ist zwar eine Pflicht des Gerichts, s.o. zweite Vorbemerkung, doch drückt diese Formulierung einen breiteren Ansatz aus. In der Folge werden die einschlägigen Entscheidungen des EGMR und von nationalen Verfassungsgerichten analysiert: des Bundesverfassungsgerichts mit dessen Feststellung „*Bei der Bestimmung der Strafart um des Bestands der Rechtsordnung willen wird der Täter nicht zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wert- und Achtungsanspruchs*“<sup>27</sup> ferner Entscheidungen des polnischen Verfassungstribunals, des rumänischen, litauischen<sup>28</sup> und ungarischen Verfassungsgerichts. Das ukrainische Verfassungsgericht zitiert aus diesen Entscheidungen diesen Satz zur Menschenwürde: „*Leben und Würde sind unveräußerliche Eigenschaften einer Person und können daher nicht getrennt voneinander betrachtet werden*“. An dieser Gleichsetzung von Leben und Menschenwürde hält das Gericht bis zu seiner Entscheidung vom 20.12.2023 und vom 29.10.2024 fest, dazu unten e) und f). Das Ergebnis dieser Analyse ist, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe nur dann verfassungsmäßig ist, wenn es klare gesetzliche Mechanismen gibt, nach denen zu überprüfen ist, ob ein Verurteilter vorzeitig entlassen werden kann oder muss. Im Weiteren geht das Gericht auf die Funktion der Resozialisierung ein, die im Zusammenhang mit der Menschenwürde steht. Hier zitiert das Gericht nochmals das BVerfG mit der Feststellung, dass eine lebenslange Strafe nur

23 Fn. 22, Begründung 2.1.

24 Конституційне право України: підручник / за заг. ред. Т. М. Слінсько. Харків, 2020. С. 355 (Verfassungsrecht der Ukraine, Lehrbuch, Hrsg. T.M. Slinko, Charkiv 2020, S. 355).

25 Schloer B., Fn. 1, S. 481 m.w.N.

26 Fn. 12, Begründung 2.2.

27 BVerfGE 28, 389, 391.

28 The Constitutional Court of the Republic of Lithuania, decision from 29.12.2004, Case No. 8/02-16-..., III Nr. 11, URL: <https://lrkt.lt/en/court-acts/search/170/ta1281/content>. (Englisch).

dann mit der Menschenwürde vereinbar sei, wenn eine realistische Chance auf Freiheit bestünde.<sup>29</sup>

Das Gericht sieht in der Möglichkeit, eine Vergünstigung gnadenhalber zu erhalten, keine realistische Chance auf Freiheit und da das damalige ukrainische Strafvollzugsrecht keine Mechanismen für eine Veränderung der Strafe zugunsten des Häftlings vorsah, erklärte das Gericht die Art. 81 und 82 des Kriminalkodexes für verfassungswidrig und verpflichtete die Werchowna Rada, diesen verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen.

d) Die Entscheidung vom 22.03.2023<sup>30</sup> betraf die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung, im konkreten Fall einer Vollstreckung von Geldforderungen gegen einen Rentner. Gerügt wurde die Verletzung von Art. 21 (Gleichbehandlung), Art. 28 (Schutz der Menschenwürde), Art. 46 (Recht auf sozialen Schutz), Art. 48 (Recht auf ausreichendes Lebensminimum).

Das Gericht verweist auf seine Entscheidung vom 22.05.2018, wonach der Staat ein menschenwürdiges Leben garantieren muss: „*Das Verfassungsgericht der Ukraine betonte, dass „ein zwingender Bestandteil der Menschenwürde der Zugang einer Person zu sozialen Mindestleistungen ist, die ihr einen ausreichenden und würdevollen Lebensstandard ermöglichen“.*“<sup>31</sup> Das Gericht wiederholt dann die Definition der Menschenwürde aus der Entscheidung vom 22.05.2018 (s.o. 3.).

Als nächstes geht das Gericht auf das Sozialstaatsprinzip ein. Für die Realisierung des in Art. 46 verankerten Sozialstaatsprinzips sei die Menschenwürde der Dreh- und Angelpunkt. Daraus folge, dass der Staat vor Armut schützen muss und ein Minimum an Versorgung vorhalten, um ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten. Dann verweist das Gericht auf seine Entscheidung vom 1.06.2016 (s.o.), worin es die positive Schutzhpflicht des Staates und die negative Pflicht zum Unterlassen von Grundrechtsverletzungen herausgearbeitet hat.

Im Weiteren geht das Gericht auf umfangreich europäische und internationale Standards und die Rechtsprechung von nationalen Verfassungsgerichten, z.B. BVerfGE 142, 353 ff. (Gewährung von Grundsicherung) ein. Im Ergebnis sind die angefochtenen Regelungen verfassungswidrig, da der Staat nicht seiner Pflicht genügt

29 BVerfG Urteil vom 21.6.1977, BVerfGE 45, 187.

30 Рішення Конституційного Суду України у справі за конституційною скарою Лазуренка Ігоря Олександровича щодо відповідності Конституції України (конституційності) приписів абзасів четвертого, п'ятого частини другої статті 70 Закону України „Про виконавче провадження“, абзасів третього, четвертого частини другої статті 50 Закону України „Про загальнообов'язкове державне пенсійне страхування“

(щодо гарантованості пенсії, що є основним джерелом існування, не нижче прожиткового мінімуму) 22 березня 2023 року № 3-p(II)/2023, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/v003p710-23#Text> (Die Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine im Fall der Verfassungsbeschwerde von *Ihor Oleksandrovych Lasurenko* bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen der Absätze vier und fünf des zweiten Teils von Artikel 70 des Gesetzes der Ukraine „Über das Vollstreckungsverfahren“, Absätze 3 und 4 des 2. Teils von Artikel 50 des Gesetzes der Ukraine „Über die obligatorische staatliche Rentenversicherung“ (in Bezug auf die garantiierte Rente, die die Hauptquelle des Lebensunterhalts darstellt und nicht unter dem Existenzminimum liegt) 22. März 2023 Nr. 3-p(II)/2023).

31 Fn. 30, Begründung 2.2.

hat, Grundrechtsverletzungen vorzubeugen: „*Ein Verstoß des Staates gegen seine positive Verpflichtung zur Gewährleistung eines Mindestsozialschutzes für eine Person gemäß den Bestimmungen des dritten Teils Artikel 46 der Verfassung der Ukraine, ein Verstoß, der die Menschenwürde als absoluten Wert leugnet, ... verstößt daher gegen Artikel 1, 3, 8, 21, 28, 46, 48 der Verfassung der Ukraine.*“<sup>32</sup>

e) Die Entscheidung vom 20.12.2023<sup>33</sup> betraf die Verfassungsmäßigkeit des Art. 111 Teil 1 des Strafvollzugskodexes. Hiernach konnte Strafgefangenen ein Kurzbesuch bei seiner Verwandtschaft gewährt werden, wenn dort eine verwandte Person schwer erkrankt war oder ein Todesfall vorlag. Diese Erleichterung des Vollzugs betrifft aber nur solche Strafgefangene, die im leichten Strafvollzug untergebracht sind. Der Beschwerdeführer rügte die Verletzung von Art. 3 Teil 2, Art. 9 Teil 1, Art. 23, Art. 24 Teil 2, Art. 28 Teil 1, 2, Art. 51 da ihm ein solcher Kurzbesuch verweigert wurde, obwohl er schon 24 Jahre einsitzt und eine gute Beurteilung habe. Seine Versuche, die Erlaubnis gerichtlich zu erstreiten waren in allen Instanzen erfolglos.

Das Gericht verweist auf seine Entscheidung vom 16.09.2021 (s.o.3.), worin es festgestellt hat, dass die Menschenwürde ein absoluter Wert im europäischen Rechtskreis ist, ferner auf seine Entscheidung vom 22.05.2018 (s.o. 2.), wonach die Menschenwürde ein absoluter Wert sei, den jeder Mensch beanspruchen kann, also auch ein verurteilter Schwerverbrecher. Die Menschenwürde stellt ein unveräußerliches Recht dar: „*Die Menschenwürde ist ein absoluter Wert, der jedem Menschen innewohnt, auch wenn er wegen besonders schwerer Verbrechen verurteilt wurde; Die Menschenwürde kann von niemandem und unter keinen Umständen eingeschränkt oder geleugnet werden*“.<sup>34</sup> Die Menschenwürde wird also nicht mehr mit dem Recht auf Leben auf eine Stufe gestellt, sondern kann nicht eingeschränkt werden.

Weiter wiederholt das Gericht seine Position aus der Entscheidung vom 1.06.2016 (s.o.) zu den beiden Pflichten des Staates, Rechtsverletzungen zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass solche nicht eintreten.<sup>35</sup> Das Recht auf Unverletzlichkeit des Familienlebens i.V.m. der Menschenwürde gibt jedem – auch dem verurteilten Straftäter – das Recht, sich als Persönlichkeit zu fühlen, die psychologische Bedürfnisse hat, insbes. bei schwerer Krankheit oder Tod naher Verwandter.<sup>36</sup> Im nächsten Abschnitt der Begründung zieht das Gericht entsprechende Entscheidungen nationaler Verfassungsgerichte aus der EU heran, das Urteil des BVerfG zur lebenslangen Freiheitsstra-

32 Fn. 30, Begründung 6.1.

33 Рішення Конституційного Суду України у справі за конституційною скарою Лужинецького Анатолія Олександровича щодо відповідності Конституції України (конституційності) окремих приписів частини першої статті 111 Кримінально-виконавчого кодексу України (щодо особистого і сімейного життя особи, засуджененої до довічного позбавлення волі) 20 грудня 2023 року № 11-p(II)/2023. URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/v011p710-23#Text>. (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine über die Verfassungsmäßigkeit einiger Bestimmungen des ersten Teils von Artikel 111 des Strafvollzugsgesetzbuchs der Ukraine (in Bezug auf das persönliche und Familienleben einer zu lebenslangen Haft verurteilten Person) vom 20. Dezember 2023 Nr. 11 -p(II)/2023).

34 Fn. 33, Begründung 2.2.1.

35 Fn. 33, Begründung 2.2.1.

36 Fn. 33, Begründung 2.3.1.

fe<sup>37</sup> und des lettischen Verfassungsgerichts „Short term leave of a detention facility in case of a death of a relative“<sup>38</sup> Da die Versagung eines Besuchs einen Eingriff in das Recht auf Familienleben darstellt, prüft das Gericht die Verhältnismäßigkeit der gesetzlichen Voraussetzungen der Versagung mit dem Ergebnis, dass die Regelung nicht verhältnismäßig ist. Im Ergebnis stellt das Gericht fest, dass der Staat nicht seine Pflicht erfüllt, die Stellung der Strafgefangenen hinsichtlich der Familienbesuche zu regeln, daher verstößt der Art. 111 Teil 1 des Kodexes gegen Art. 3, 8, 21, 23, 24, 28, 32, 64 der Verfassung. Hier wird die Werchowna Rada nicht nur verpflichtet, den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen, das Gericht setzt dafür nach Art. 97<sup>39</sup> des Gesetzes über das Verfassungsgericht eine Frist von drei Monaten; die Fristsetzung muss nicht begründet werden.

f) Die Entscheidung vom 29. 10. 2024 erging auf die Vorlage des Obersten Gerichts nach Art. 150. Das Oberste Gericht ließ den Art. 75 Teil 4 des Familienkodexes auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüfen. Die Regelung betraf die Unterhaltpflichten zwischen den Ehepartnern. Zur Menschenwürde stellt das Gericht fest, dass sie die Grundlage, die Quelle aller Rechte und Freiheiten und der grundlegende Wert im ukrainischen Verfassungssystem sei; aus Art. 3 fließe die Pflicht des Staates, die Menschenwürde zu schützen und zu verteidigen.<sup>40</sup> Damit folgt das Gericht seiner bisherigen Rechtsprechung. Dann stellt das Gericht fest, „dass die Menschenwürde ein absoluter Wert eines jeden Menschen sei, sie kann unter keinen Umständen beschränkt werden“.<sup>41</sup> Das Gericht setzt in dieser Entscheidung die Menschenwürde nicht mehr dem Recht auf Leben gleich (siehe oben II.1.a, b) und c)), das ja eingeschränkt werden kann, sondern betont, dass die Menschenwürde unverletzlich ist, also nicht eingeschränkt werden kann. Das bedeutet, die Auffassung des Gerichts zur Menschenwürde in der Entscheidung vom 20.12.2023 ist die jetzt maßgebliche Auffassung von der Menschenwürde im ukrainischen Verfassungsrecht.

37 Entscheidung vom 8.11.2006, BvR 578/02, 796/02, [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/11/rs20061108\\_2bvr057802.html?nn=68080](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/11/rs20061108_2bvr057802.html?nn=68080).

38 The Constitutional Court of the Republic of Latvia, judgement on behalf of the Republic of Latvia in Riga, on 15 January 2021 in the Case No.2020-21-01, Nr. 9.2 ff. [https://www.satv.tiesa.gov.lv/web/viewer.html?file=https://www.satv.tiesa.gov.lv/wp-content/uploads/2020/04/2020-21-01\\_Judgment.pdf#search=prison](https://www.satv.tiesa.gov.lv/web/viewer.html?file=https://www.satv.tiesa.gov.lv/wp-content/uploads/2020/04/2020-21-01_Judgment.pdf#search=prison) (Englisch).

39 Law of Ukraine on the Constitutional Court of Ukraine, Fn. 6.

40 Рішення Конституційного Суду України у справі за конституційним поданням Верховного Суду про відповідність Конституції України частини четвертої статті 75 Сімейного кодексу України від 29 жовтня 2024 № 1-р/2024, мот. част. 2.2, 2.6. <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/va01p710-24#Text>. (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine im Verfahren über die verfassungsrechtliche Vorlage des Obersten Gerichtshofs zur Vereinbarkeit des vierten Teils des Artikels 75 des Familiengesetzbuchs der Ukraine mit der Verfassung der Ukraine vom 29. Oktober 2024 Nr. 1-r/2024, Begründung 2.2, 2.6).

41 Entscheidung des Verfassungsgerichts Fn. 40, Begründung 2.6.

## 2. Weitere Entscheidungen, in denen die Menschenwürde genannt wird

a) In der Entscheidung vom 11.10.2018<sup>42</sup> ging es um die Verfassungsmäßigkeit der Art. 8 Teil 2 und Art. 16 Teil 4 des Gesetzes über Bürgerbegehren, wonach geschäftsunfähige Personen keine Eingaben machen dürfen. Das Gericht verweist auf die Menschenwürde nur knapp im Zusammenhang mit Art. 3 der Verfassung und im Übrigen auf die Entscheidungen vom 29.12.1999 und 24.04.2018, s.o. 1.a), worin das Gericht die positive Schutzwicht betont, die es in seiner Entscheidung von 2016 konkretisiert hat, s.o. Vorbemerkung. Das Gericht übernimmt lediglich die damals vorhandenen Positionen des Gerichts zur Menschenwürde und fügt keine weiteren hinzu.

b) In den Entscheidungen vom 7.11.2018<sup>43</sup> und 8.06.2022<sup>44</sup> und ging es um ein Gesetz zur Sozialpolitik und um eine strafprozessuale Regelung für juristische Personen. In diesen Entscheidungen wird die Menschenwürde nur genannt, aber nicht thematisiert und hat für die Entscheidungen keine Bedeutung.

c) Im Beschluss vom 14.11.2023<sup>45</sup> ging es um die Auslegung der Worte „гідні умови життя“ (würdige Lebensbedingungen), „достатній рівень життя“ (ausrei-

- 
- 42 Рішення Конституційного Суду України у справі за конституційним поданням Уповноваженого Верховної Ради України з прав людини щодо відповідності Конституції України (конституційності) окремих положень частини другої статті 8, другого речення частини четвертої статті 16 Закону України „Про звернення громадян“ (справа про звернення осіб, визнаних судом недієздатними) 11 жовтня 2018 року № 8-р/2018, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/v008p710-18#Text>. (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine in diesem Fall auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Vorlage des Kommissars für Menschenrechte der Werchowna Rada der Ukraine bezüglich der Übereinstimmung bestimmter Bestimmungen des zweiten Teils von Artikel 8 mit der Verfassung der Ukraine (Verfassungsmäßigkeit). zweiter Satz des vierten Teils von Artikel 16 des Gesetzes der Ukraine „Über Anliegen von Bürgern“ (Fall von Anliegen von Personen, die vom Gericht als geschäftsunfähig anerkannt wurden) 11. Oktober 2018 Nr. 8/2018).
- 43 Рішення Конституційного Суду України у справі за конституційним поданням 50 народних депутатів України щодо відповідності Конституції України (конституційності) положень пункту 7 розділу II Закону України „Про запобігання фінансової катастрофи та створення передумов для економічного зростання в Україні“ 7 листопада 2018 року № 9-р/2018, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/v009p710-18#Text> (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine auf Antrag von 50 Volksabgeordneten der Ukraine bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen von Abschnitt 7 von Kapitel II des Gesetzes der Ukraine „Über die Verhütung einer Finanzkatastrophe und die Schaffung von Voraussetzungen für das Wirtschaftswachstum in der Ukraine“ 7. November 2018 Nr. 9/2018).
- 44 Рішення Конституційного Суду України у справі за конституційною скаргою *Кротюка Олександра Володимировича* щодо відповідності Конституції України (конституційності) пункту 4 частини першої статті 284 Кримінального процесуального кодексу України (справа щодо презумпції невинуватості) 8 червня 2022 року № 3-р(II)/2022, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/v003p710-22#Text> (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine auf die Verfassungsbeschwerde von *Oleksandr Volodymyrovych Krotuk* über die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 284 Absatz 4 des ersten Teils der Strafprozessordnung der Ukraine (Fall bezüglich der Unschuldsvermutung) 8. Juni 2022 Nr. 3-р(II)/2022).
- 45 Ухвала Конституційного Суду України про закриття конституційного провадження у справі за конституційним поданням 142 народних депутатів України щодо офіційного

chende Lebensbedingungen) und „прожитковий мінімум“ (Existenzminimum) in der Präambel zur Verfassung und in den Art. 3, 13, 17. Die Abgeordneten beanstanden, dass diese Begriffe uneinheitlich ausgelegt würden. Das Gericht lehnte den Antrag von Abgeordneten der Werchowna Rada ab, da er nicht die Anforderungen nach dem Gesetz über das Verfassungsgericht der Ukraine erfüllte; sie hätten keine konkreten unterschiedlichen Auslegungen dieser Begriffe nachgewiesen. In seinem Sondervotum kritisiert *O. Первомайський* den Beschluss, da das Gericht die Anforderungen an diesen Antrag zu streng gesehen habe, was angesichts des Inhalts des Antrages, den Begriff „menschenwürdigen Lebensbedingungen“ und das „Menschenwürdige“ zu klären eine falsche Gewichtung von formalen Anforderungen gegenüber dem wichtigen Thema sei.

d) In der Entscheidung vom 26.02.2024<sup>46</sup> ging es um die Beschwerde gegen die Regelung bezüglich der Weiterführung eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens wegen Rufschädigung durch die Witwe eines während des Verfahrens verstorbenen Richters. Die Beschwerde richtete sich gegen Vorschriften des Richtergesetzes und des Gesetzes über den obersten Richterrat, in denen die schriftliche Prüfung der Richter und die Anfechtung der Entscheidungen des obersten Richterrates über die Zulassung zum Richteramt geregelt ist. Der Richter war durch die Prüfung gefallen und hatte gegen die Entscheidung geklagt. Letztendlich erhob er Verfassungsbeschwerde, verstarb aber während des Verfahrens. Die Witwe führte das Verfahren fort und berief sich u.a. auf das Recht auf Achtung der Menschenwürde, denn die Entscheidung des obersten Richterrates, ihren Gatten nicht im Amt zu lassen, habe seine Würde und Reputation verletzt. Hier wird die Menschenwürde in ihrer Verbindung mit der beruflichen (wie privaten Ehre) gesehen, was lange Zeit die übliche Sichtweise der Menschenwürde war.<sup>47</sup>

---

тлумачення окремого припису абзацу четвертого преамбули Конституції України 14 листопада 2023 року № 17-уп/2023, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/vb17u710-23#Text>. (Beschluss des Verfassungsgerichts der Ukraine über die Einstellung des Verfahrens auf Antrag von 142 Volksabgeordneten der Ukraine bezüglich der offiziellen Auslegung einer Bestimmung des vierten Absatzes der Präambel der Verfassung der Ukraine vom 14. November, 2023 Nr. 17-up/2023).

- 46 Ухваля Конституційного Суду України про закриття конституційного провадження у справі за конституційною скарою *Малинникова Олега Федоровича* щодо відповідності Конституції України (конституційності) частин першої, другої, п'ятої статті 83, абзацу першого частини другої, частини десятої статті 85, абзацу першого частини першої, частини третьої статті 88 Закону України „Про судоустрій і статус суддів“ від 2 червня 2016 року № 1402-VIII, частини другої статті 57, пункту 12 розділу III „Прикінцеві та переходні положення“ Закону України „Про Вищу раду правосуддя“ від 21 грудня 2016 року № 1798-VIII 26 лютого 2024 року № 14-y(II)/2024, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/v014u710-24#Text> (Beschluss des Verfassungsgerichts der Ukraine über die Einstellung des Verfahrens im Fall der Verfassungsbeschwerde von *Malynnikov Oleg Fedorovych* bezüglich Verfassungsmäßigkeit des ersten, zweiten und fünften Teils von Artikel 83, Absatz 1 zweiter Teil, zehnter Teil von Artikel 85, erster Absatz des ersten Teils, Teil des dritten Artikels 88 des Gesetzes der Ukraine „Über die Justiz und den Status der Richter“ vom 2. Juni 2016 Nr. 1402-VIII, Teil zwei von Artikel 57, Klausel 12 von Abschnitt III „Schluss- und Übergangsbestimmungen“ des Gesetzes der Ukraine „Über den Hohen Justizrat“ vom 21. Dezember 2016 Nr. 1798-VIII 26. Februar 2024 Nr. 14-u(II)/2024).
- 47 Schloer B., Fn. 1, S. 487 f.

Das Gericht zieht wieder intensiv die Rechtsprechung des EGMR und nationaler europäischer Verfassungsgerichte zur Frage der Rechtsnachfolge im verfassungsgerichtlichen Verfahren heran. In diesen Entscheidungen wird die Fortführung des verfassungsgerichtlichen (oder EGMR-Verfahren) nur in engen Ausnahmen zugelassen. Dabei wird eine Entscheidung des BVerfG von 2019 herangezogen, in der das BVerfG mit diesem Satz zitiert: „Eine Rechtsnachfolge im Verfassungsbeschwerdeverfahren kommt grundsätzlich nicht in Betracht, weil diese Verfahrensart regelmäßig der Durchsetzung höchstpersönlicher Rechte dient. Ausnahmen sind im Hinblick auf solche Rügen zugelassen worden, die der Rechtsnachfolger im eigenen Interesse geltend machen kann“.<sup>48</sup> Das Gericht lehnte die Rechtsnachfolge durch die Witwe im Verfahren ab, da das Recht der Menschenwürde untrennbar mit der Person des Verstorbenen verbunden sei.

Zu dieser Entscheidung liegt ein Sondervotum von *B. Городовенко* vor: Neben der nach seiner Auffassung fehlerhaften Anwendung der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts hat das Gericht seiner Meinung nach die Bedeutung der Menschenwürde verkannt und nicht ausreichend gewürdigt. Er weist auf die Mephisto-Entscheidung des BVerfG hin, wonach die Menschenwürde auch nach dem Tod zu schützen ist.<sup>49</sup>

e) In der Entscheidung vom 19.06.2024<sup>50</sup> hatte das Gericht über den Art. 176 StGB zu befinden, wonach bei bestimmten, im Zusammenhang mit der Kriegssituation stehenden Delikten automatisch U-Haft angeordnet wird. Das verletzt nach Ansicht des Beschwerdeführers die Art. 3 Teil 2 (Schutz der Rechte ist Aufgabe des Staates), Art. 8 Teile 1, 2 (die Verfassung hat den höchsten Rang und gilt unmittelbar), Art. 24 Teil 1 (Gleichheitssatz), Art. 22 Teil 3 (Keine Minderung bestehender Rechte bei Annahme neuer Gesetze), Art. 24 Teil 1 (Gleichbehandlung), Art. 28 (Schutz der Menschenwürde), Art. 29 Teile 1, 2 (kein willkürlicher Freiheitsentzug), Art. 55 (Rechtsschutzgarantie). Der Schwerpunkt der Begründung der Entscheidung liegt auf dem Recht auf Freiheit und gerichtlichen Rechtsschutz, die Menschenwürde wird nur in dem Zusammenhang erwähnt, dass die persönliche Freiheit essenziell für die Menschenwürde sei. Das Gericht erachtete die Regelung des StGB für verfassungsmäßig.

f) In der Entscheidung vom 18.07.2024 war Art. 615 des Strafprozesskodexes Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Überprüfung.<sup>51</sup> Die Menschenwürde spielt in

48 BVerfG, Beschluss vom 11. November 2019 - 2 BvR 82/19 -, Rn. 1-5, [https://www.bverfg.de/e/rk20191111\\_2bvr008219.html](https://www.bverfg.de/e/rk20191111_2bvr008219.html).

49 BVerfGE 30, 173, 194.

50 Рішення Конституційного Суду у справі за конституційними скаргами *Бичкова Сергія Андрійовича, Бая Анатолія Анатолійовича* щодо відповідності Конституції України (конституційності) частини шостої статті 176 Кримінального процесуального кодексу України, 19 червня 2024 року № 7-п(II)/2024, [https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/v007\\_p710-24#Text](https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/v007_p710-24#Text). (Entscheidung des Verfassungsgerichts auf die Verfassungsbeschwerden von *Serhiy Andriyovych Bychkov* und *Anatoly Anatoliyovych Bai* bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des sechsten Teils von Artikel 176 der Strafprozessordnung der Ukraine vom 19. Juni. 2024 Nr. 7-p(II)/2024).

51 Рішення Конституційного Суду у справі за конституційними скаргами *Оніщенка Руслана Ілліча, Гаврилюка Дмитра Михайловича* щодо відповідності Конституції України (конституційності) частини шостої статті 615 Кримінального процесуального кодексу України (справа про гарантії судового контролю за дотриманням прав осіб, яких

der Entscheidung keine Rolle, sie wird aber in der abweichenden Meinung des Richters *Wasil Lemak* (Васил Лемак) thematisiert. Er argumentiert auf der Basis der Entscheidung vom 22.05.2018, wonach die Menschenwürde ein Recht und ein verfassungsrechtlicher Wert ist und dass die Menschenwürde nicht eingeschränkt werden kann. Jede Person sei Träger der Menschenwürde, daher werde durch den Umgang mit Verdächtigen nach Art. 615 Teil 6 diese zum Objekt degradiert, damit deren Menschenwürde verletzt.<sup>52</sup>

### III. Entwicklung in der Literatur

Hinsichtlich der Fachliteratur ist auf die Zeitschrift „Recht der Ukraine“ hinzuweisen, die im Heft 9 des Jahrgangs 2018 sechs große Beiträge zum Thema „Menschenwürde“ veröffentlichte: Den Aufsatz von *O. Grischtschuk*, Die Menschenwürde – Die ethischen und axiologischen Grundlagen der Menschenrechte,<sup>53</sup> von *St. Schewtschuk*, Die Menschenwürde im System der Verfassungswerte,<sup>54</sup> von *O. Bodiannikov*, Genealogie des Konzepts der Menschenwürde im Verfassungsrecht,<sup>55</sup> *V. Schischkin*, Das absolute Recht auf Menschenwürde (Positionen des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland),<sup>56</sup> *Klimowitsch O.*, Aktuelle Tendenzen des Verfassungsrechts der USA hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre und der Men-

---

утримують під вартою) 18 липня 2024 року № 8-р(II)/2024, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/v008p710-24#Text>. (Entscheidung des Verfassungsgerichts im Verfahren über Verfassungsbeschwerden von *Onishchenko Ruslan Ilyich* und *Gavrylyuk Dmytro Mykhailovych* bezüglich der Vereinbarkeit von Teil 6 des Artikels 615 der Strafprozessordnung der Ukraine mit der Verfassung der Ukraine (Verfahren über Garantien der gerichtlichen Kontrolle) über die Wahrung der Rechte von inhaftierten Personen) 18. Juli 2024 Nr. 8-р(II)/2024).

52 Okrem dумка (збіжна) судді Конституційного Суду України *Василя Лемака* стосовно Рішення Конституційного Суду України у справі з конституційними скаргами *Оніщенко Руслана Ілліча, Гаврилюка Дмитра Михайловича* щодо відповідності Конституції України (конституційності) частини шостої статті 615 Кримінального процесуального кодексу України (справа про гарантії судового контролю за дотриманням прав осіб, яких утримують під вартою) <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/na08d710-24#n2> (abweichendes Sondervotum des Richters des Verfassungsgerichts der Ukraine *Vasyl Lemak* zur Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine im Verfahren über Verfassungsbeschwerden von *Onishchenko Ruslan Ilyich* und *Havrylyuk Dmytro Mykhailovych* bezüglich der Vereinbarkeit von Teil 6 des Artikels 615 der Strafprozessordnung der Ukraine mit der Verfassung der Ukraine (Fall über Garantien der gerichtlichen Kontrolle über die Einhaltung der Rechte inhaftierter Personen).

53 *Грицук О.*, Fn. 20.

54 *Шевчук Ст.*, Людська гідність у системі конституційних цінностей. Право України 2018 № 9 с. 29–40.

55 *Водяників О.*, Генеалогія поняття людської гідності у конституційному праві. Право України 2018 № 9, с. 41–56.

56 *Шишкін В.*, Абсолютність права людської гідності (позиції Федерального Конституційного Суду Федеративної Республіки Німеччина). Право України 2018 № 9, с. 57–75.

schenwürde<sup>57</sup> und von *Grischtschuk V.*, Soziale Konditionierung des Schutzes durch Strafrecht und des Schutzes der Menschenwürde in der Ukraine.<sup>58</sup> Der Aufsatz von *O. Grischtschuk* basiert auf ihrer Habilitation, inzwischen ist sie Richterin am Verfassungsgericht, *St. Schewtschuk* war damals Präsident des Verfassungsgerichts, *O. Bodianikov* ist Berater der OSZE, *V. Schischkin* war Richter am Verfassungsgericht und *V. Grischtschuk* ist ein einflussreicher Hochschullehrer – also Personen von wissenschaftlicher Autorität und Einfluss auf Theorie und Praxis.

Eine interessante Veröffentlichung legte 2022 das von *R. Melnyk* geleitete Autorenkollektiv vor: Die rechtsvergleichende Darstellung der deutschen und ukrainischen Grundrechtslehre.<sup>59</sup> Hintergrund dieses von der ukrainischen Regierung geförderten Projekts war die defizitäre ukrainische Grundrechtslehre, das oben geschilderte Problem der Grundrechtsberechtigung des ungeborenen Lebens ist ein Beispiel. Diese Veröffentlichung enthält auch eine rechtsvergleichende Darstellung der Menschenwürde im ukrainischen und deutschen Recht und ist die gründlichste, die derzeit vorliegt, sie umfasst 129 Seiten. Zu den Autoren gehören u.a. die schon erwähnte *O. Grischtschuk*, ferner *R. Melnyk*, damals Direktor des Zentrums des deutschen Rechts an der *Taras-Schewtschenko-Universität* und mehrere ukrainische Verfassungsrechtler. Vergleicht man das Inhaltsverzeichnis dieses Abschnitts mit der Monographie (Habilitation) von *O. Grischtschuk*, so erkennt man ihren Einfluss auf dieses Kapitel.

Zunächst stellt das Autorenkollektiv fest, dass es im ukrainischen Recht keine einheitliche Auffassung des Begriffes der Menschenwürde gibt; das ist erklärlich, denn die Monographie ging am 1.2.2022 in den Druck, konnte daher die Entwicklung der Verfassungsrechtsprechung nur in ihren Anfängen einbeziehen; in der Literatur hat sich seit der Untersuchung von 2017 also nichts geändert.<sup>60</sup> Danach folgen theoretische Herangehensweisen an das Verständnis der Menschenwürde, hier wird zum ersten Mal die Objekttheorie von *G. Dürig* angesprochen (später umfassend). Bei der Behandlung der gesetzlichen Regelungen der Menschenwürde im ukrainischen Recht geht das Team auf den pränatalen und postmortalen Schutz der Menschenwürde mit Beispielen aus der Rechtsprechung des BVerfG ein,<sup>61</sup> was später im Zusammenhang mit der Grundrechtsberechtigung vertieft wird.<sup>62</sup> Diese Aspekte der Grundrechtsberechtigung sind für die ukrainische Rechtswissenschaft ungewöhnlich, das wurde oben schon erwähnt; die Monographie hat mit diesen Ausführungen noch weitere, derzeit noch unscharf gezeichnete Themen im ukrainischen Verfassungsrecht anhand

57 Климович О., Сучасні тенденції конституційного права США з огляду права на приватність та гідність. Право України 2018 № 9, с. 76 – 97 (Klimowitsch O., Aktuelle Tendenzen des Verfassungsrechts der USA hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre und der Menschenwürde, Recht der Ukraine 2018 Nr. 9, S. 76 - 96).

58 Грицук В., Соціальна зумовленість кримінально-правової охорони і захисту гідності людини в Україні. Право України 2018 № 9, с. 98 – 108 (Grischtschuk V., Soziale Konditionierung des Strafrechtsschutzes und des Schutzes der Menschenwürde in der Ukraine, Recht der Ukraine Nr. 9, S. 98 - 108).

59 Основні права людини: німецько-український правовий вимір: монографія / за ред. Мельника Р. С. – Одеса 2022. – 404 с. (Grundlegende Menschenrechte: die deutsch-ukrainische Rechtsdimension: Monographie / herausgegeben von Melnyk R. S., 2022. - 404 S.).

60 Schloer B., Fn. 1, S. 489 ff.

61 Fn. 59, S. 49 ff.

62 Fn. 59, S. 157 ff., 168 ff.

der Rechtsprechung des BVerfG behandelt. Es folgt der Abschnitt mit der Rechtsprechung des BVerfG zur Menschenwürde. Hier wird ausführlich die Objekttheorie dargestellt, auch mit dem Zitat, dass man die Menschenwürde nicht zur kleinen Münze missbrauchen darf.<sup>63</sup> Es folgen einzelne Aspekte des ukrainischen Verfassungsrechts, die im Zusammenhang mit der Menschenwürde stehen. Die Autoren legen ihre Auslegung des Art. 21 der Verfassung dar; hier decken sich deren Auffassung aus dem Jahr 2022 mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts bis heute.

Wie eingangs geschrieben, enthält diese Monographie eine der ganz wenigen umfassenden Darstellungen zur Menschenwürde (und anderen grundlegenden Themen aus dem Gebiet der allgemeinen Grundrechtelehre). Aufgrund der beruflichen Positionen einiger Mitautorinnen kann diese Veröffentlichung Auswirkungen auf die Rechtsprechung des ukrainischen Verfassungsgerichts haben.

Im Lehrbuch zum ukrainischen Verfassungsrecht, das *T.M. Slinko* herausgab wird die Menschenwürde anhand der Urteile des Verfassungsgerichts vom 24.4.2018 und vom 22.5.2018 knapp dargestellt.<sup>64</sup> Damit steht dieses Lehrbuch in der Tradition der bisherigen Lehrbücher, die der Menschenwürde nur wenig Raum bieten.<sup>65</sup> In dem von der OSZE geförderten Lehrbuch wird die Menschenwürde ausführlich dargestellt,<sup>66</sup> daher hier eine kurze Beschreibung: Nach einem kurzen historischen Teil werden Art. 1 GG und Art. 30 der polnischen Verfassung genannt. Der Art. 30 enthält diesen Satz: „Sie [die Menschenwürde] bildet die ‚Quelle‘ der Freiheiten und Rechte des Menschen und des Staatsbürgers.“ Diese Rolle der Menschenwürde wird in den Entscheidungen anderer Verfassungsgerichte und des ukrainischen Verfassungsgerichts mit anderen Begriffen beschrieben, ob die polnische Verfassung für diese Begrifflichkeit in der Entscheidung des Gerichts das Vorbild war, ist nicht feststellbar. Bei der inhaltlichen Beschreibung der Menschenwürde werden diese Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts herangezogen: die Entscheidung zum Luftsicherheitsgesetz<sup>67</sup> und die Entscheidung BVerfGE 45, 187 zur lebenslangen Freiheitsstrafe,<sup>68</sup> ferner die Entscheidung des polnischen Verfassungstribunals zum polnischen Luftfahrtrecht.<sup>69</sup> Ferner wird die Objekttheorie von *G. Dürig* erwähnt.<sup>70</sup> Schließlich wird auf

63 Fn. 59, S. 91 ff.

64 Verfassungsrecht der Ukraine, Lehrbuch, Fn. 24, S. 343.

65 Siehe Sammelband zum Seminar, Fn. 1, S. 80.

66 Конституційне право: підручник / за загальною редакцією *М.І. Козюбри / Ю.Г. Барабаш, О.М. Бориславська, В.М. Венгер, М.І. Козюбра, А.А. Мелешевич*. - К.: Baire, 2021. – 528 с. (Verfassungsrecht: Lehrbuch / Gesamtausgabe *E. Kozyubra/ Yu.G. Barabash, O.M. Boryslavská, V.M. Wenger, M.I. Hahn, A.A. Meleschewitsch* - Kyjiw 2021. – 528 S.).

67 BVerfG, Urteil vom 15.2.2006 1 BvR 357/05, [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/02/rs20060215\\_1bvr035705.html?nn=68080](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/02/rs20060215_1bvr035705.html?nn=68080).

68 BVerfG, Beschluss vom 08. November 2006 - 2 BvR 578/02 -, Rn. 1-167, [https://www.bverfge.de/e/rs20061108\\_2bvr057802.html](https://www.bverfge.de/e/rs20061108_2bvr057802.html).

69 Judgement of 30th September 2008, K 44/07 Permissibility of shooting down a passenger aircraft in the event of a danger that it has been used for unlawful acts, and where state security is threatened, Nr. 13, 16, 19, <http://www.europeanrights.eu/public/sentenze/Polonia-30settembre2008.pdf>.

70 Fn. 66, S. 155 f. Es wird auf die Übersetzung des Aufsatzes von *G. Dürig* im Sammelband zum Seminar verwiesen, siehe Sammelband zum Seminar, Fn. 1, S. 72 ff.

die Verbindung von der Menschenwürde mit dem Sozialstaatsprinzip in der Rechtsprechung des BVerfG eingegangen. Zur ukrainischen Rechtslage verweisen die Autoren auf die Art. 3 und 28 der Verfassung, in denen die Menschenwürde als Wert und Recht genannt wird, auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts zur Todesstrafe von 1999 und dann ausführlich auf die Entscheidung vom 22.05. 2018, in der das Verfassungsgericht die Menschenwürde als „Verfassungswert“ qualifiziert hat.

Die Autoren fassen den Begriff der Menschenwürde folgendermaßen zusammen: „*Die Menschenwürde ist ein vielschichtiger Begriff, der auch das Verbot umfasst eine Person zu demütigen, zu verfolgen, zu beleidigen; das Verbot ihrer unmenschlichen Behandlung; das Streben danach, immer so zu handeln, dass andere Menschen als Ziel geachtet werden, nicht als Mittel (I. Kants kategorischer Imperativ); Verbot, eine Person (ohne ihre Zustimmung) für wissenschaftliche und medizinische Zwecke oder andere Experimente zu benutzen; Schutz der Ehre einer Person, auch nach ihrem Tod; Pflicht, die Privatsphäre eines Menschen und ihr Recht auf persönliche Entwicklung zu achten*“.<sup>71</sup>

#### IV. Zusammenfassung

Die dargestellten Entscheidungen zeigen diese Entwicklungsschritte des Verständnisses der Menschenwürde: Die oft im Zusammenhang mit der Menschenwürde zitierte Entscheidung von 1999 hat nur soweit zur Klärung des Begriffs der Menschenwürde beigetragen, als das Gericht feststellte, dass das Leben und die Würde eng miteinander verbunden sind und nicht beschränkt werden dürfen.<sup>72</sup> Erst ab 2018 thematisiert das Verfassungsgericht die Menschenwürde. In der Entscheidung vom 24.4.2018 stellt das Gericht nur fest, dass die Menschenwürde ein unveräußerliches Recht ist, einen Monat später stellt es fest, dass die Menschenwürde ein Recht des Menschen ist und ein grundlegender Wert der Rechte der Verfassung ist. In der Entscheidung vom 16.9.2021 ist die Menschenwürde nicht mehr nur die Grundlage der Grundrechte, sondern des ukrainischen Verfassungssystems. Bis zum 20.12.2023 wurde das Recht auf Unverletzlichkeit der Menschenwürde mit dem Recht auf die Unverletzlichkeit des Lebens gleichgesetzt.<sup>73</sup> Durch die Entscheidungen vom 20.12.2023 und vom

71 Fn. 66, S. 157.

72 Рішення Конституційного Суду у справі за конституційним поданням 51 народного депутата України щодо відповідності Конституції України (конституційності) положень статей 24, 58, 59, 60, 93, 190-1 Кримінального кодексу України в частині, що передбачає смертну кару як вид покарання (справа про смертну кару) від 29 грудня 1999 року, N 11-рп/99, мот. част. 6, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/v011p710-99#Text>, (Entscheidung des Verfassungsgerichts im Fall über die Verfassungsbeschwerde von 51 Abgeordneten der Ukraine über die Vereinbarkeit der Bestimmungen der Artikel 24, 58, 59, 60, 93, 190-1 des Strafgesetzbuches der Ukraine mit der Verfassung der Ukraine (Verfassungsmäßigkeit) in dem Teil, der die Todesstrafe als Strafe vorsieht (Fall der Todesstrafe) vom 29. Dezember 1999, Nr. 11-rp/99, Begründung 6).

73 Siehe II.1.a), wo das Gericht das exakt so formuliert, in II.1.b) werden Leben und Menschenwürde im gleichen Zusammenhang genannt und II.1.c), wo mit solchen gleichstehenden Aussagen osteuropäische Verfassungsgerichte zitiert werden.

29.10.2024<sup>74</sup> (s. die oben unter II.1.f) dargestellte Entscheidung) ist wohl jetzt klar gestellt, dass die Menschenwürde vollkommen unantastbar ist, also nicht – wie das Recht auf Leben – eingeschränkt werden kann. Damit hat die Rechtsprechung des ukrainischen Verfassungsgerichts mit den europäischen Standards gleichgezogen.

Im Einzelnen sind noch diese Anmerkungen zu machen:

2016 wurde in die Verfassung der Ukraine Art. 151-1 eingefügt, mit dem die Individualverfassungsbeschwerde eingeführt wurde. Das führte zu vermehrten Verfassungsbeschwerden wegen Verletzungen von Grundrechten. Bei den hier gezeigten Entscheidungen sind die meisten Verfahren durch Verfassungsbeschwerden nach Art. 151-1 initiiert worden (s. die unter II.1.c, d), f) und II.2.b), e), f) dargestellten Entscheidungen), an zweiter Stelle sind es Verfahren, die von mindestens 45 Abgeordneten nach Art. 151 eingeleitet wurden, nur drei vom Ombudsmann für Menschenrechte der Werchowna Rada nach Art. 150 und eine vom Obersten Gericht nach Art. 150.

Zur Entscheidung vom 22.05.2018 (oben II.1.b)) ist den abweichenden Meinungen noch ein weiterer Punkt hinzuzufügen: Das Gericht bezieht Art. 22 Teile 2, 3 nur auf Rechte, die im zweiten Teil der Verfassung genannt sind. Das sind die klassischen Grundrechte und soziale Rechte. Letztere haben i.d.R. eine zweiteilige Struktur, sie formulieren erst ein soziales „Recht“, z.B. Recht auf sozialen Schutz, darauf folgt die Feststellung, dass der Staat dieses Recht verwirklicht; einen direkten Anspruch enthalten die sozialen Grundrechte also nicht. Doch haben die einfachgesetzlichen Rechte, die das Gericht von der Wirkung des Art 22 ausgeschlossen hat, durchaus einen Bezug zum zweiten Teil der Verfassung.<sup>75</sup> Art. 22 Teil 2 und 3 wurden erst im Juni 1996 (also kurz vor der Annahme der Verfassung) in den Entwurf eingefügt<sup>76</sup> und erfuhrn Kritik, dass dadurch die Politik auf den Status quo festgelegt würde; man versuchte anfänglich sogar, durch Berufung auf diese Regelungen die Schließung von überflüssigen Krankenhäusern zu verhindern und dadurch Arbeitsplätze zu erhalten (Art. 43, Recht auf Arbeit). Doch waren solche sozialpolitischen Regelungen die Voraussetzung dafür, dass die Abgeordneten des linken Spektrums der Verfassung zustimmten.

Die Objekttheorie von *G. Dürig* ist seit 2017 definitiv auf Ukrainisch zugänglich,<sup>77</sup> in den Entscheidungen des Verfassungsgerichts hat sie offenbar keinen Niederschlag gefunden,<sup>78</sup> jedoch vereinzelt in der Literatur.<sup>79</sup>

74 Siehe Fn. 40, die Vorläuferentscheidung vom 20.12.2023, oben II.1.e), Fn. 33.

75 So das Verfassungsgericht 2005, Fn. 17.

76 Stenogramm der Sitzung der Werchowna Rada Ukraine vom 19.6.1996, Bulletin Nr. 98 vom 19.6.1996, S. 50, <https://www.rada.gov.ua/meeting/stenogr/show/3877.html>.

77 Sammelband zum Seminar, Fn. 1, S. 72 ff.

78 Aber in der abweichenden Meinung zur Entscheidung vom 22.05.2018 (s.o. II.1) und zur Entscheidung vom 18.07.2024 oben II.2.f).

79 Z.B. *Гришук О.*, Verfassungswerte, Fn. 21; *Грішчук О.*, Fn. 20, S. 19; Lehrbuch, Fn. 66, S. 155 f.; Monographie Fn. 59, S. 91 ff.; S. *Holovatiy* zitiert nur die Entscheidung BVerfGE 27, 1, 6, in der das Bundesverfassungsgericht aber vom Objekt spricht, *Головатий С.*, *Про людські права. Лекції*, Київ 2016 c. 468 (*Holovaty S.* Über die Rechte der Menschen, Vorlesungen Kyjiw 2016, S. 468).

Irritierend ist m.E. das Festhalten an der Grundrechtsberechtigung erst ab der Geburt.<sup>80</sup> Die Entstehungsgeschichte der Verfassung zeigt, dass die Arbeitsgruppe zur Erstellung der letzten Version des Verfassungsentwurfs nach intensiver Diskussion bewusst die Grenze „ab der Geburt“ aus dem Text herausgenommen hat.<sup>81</sup> Diese Frage ist in der Rechtsprechung des EGMR nicht abschließend geklärt,<sup>82</sup> aber die Rechtsprechung von nationalen europäischen Verfassungsgerichten, die das Verfassungsgericht ja reichlich auswertet, zeigt klar die Problematik und die Argumentation für die Bejahung der Grundrechtsberechtigung des *Nasciturus* (aber auch deren Ablehnung!). Doch ist es für das Verfassungsgericht ein Unterschied, ob es sich um die Praxis des EGMR handelt, die zu beachten ist<sup>83</sup> oder um Entscheidungen von nationalen Verfassungsgerichten, die man heranziehen kann, aber nicht muss.

Auffallend ist, wie intensiv das Gericht sich mit einschlägigen Urteilen nationaler Verfassungsgerichte in der EU auseinandersetzt, wobei die Entscheidungen des BVerfG am häufigsten herangezogen werden; das Gericht will seine Entscheidungen offenkundig mit denen europäischer Verfassungsgerichte harmonisieren, setzt sich aber auch von deren Rechtsprechung ab, z.B. die Gleichsetzung von Leben und Menschenwürde in den Entscheidungen des polnischen Tribunals und anderer Verfassungsgerichte, s.o. II.2.c). Ruft man sich in Erinnerung, dass das Gericht nur hinsichtlich der Rechtsprechung des EGMR die Pflicht hat, diese als Quelle zu verwenden, dann ist die Europäisierung des ukrainischen Rechts schon weit fortgeschritten. Beachtet man die juristische Literatur, so ist der internationale Ansatz inzwischen eine Frage des Selbstverständnisses.<sup>84</sup> Aber man darf nicht vergessen, dass viele in Amt und Würden sind, die schon im Studium mit der EMRK und Elementen des Rechts verschiedener Länder Europas konfrontiert wurden.

80 Z.B. Entscheidung vom 22.05.2018, Fn. 15, Begründung 2.3.; Entscheidung vom 16.09.2021, Fn. 22, Begründung 2.1; Entscheidung vom 20.12.2023, Fn. 33, Begründung 2.2.1.

81 Fn. 25.

82 Siehe EGMR- Factsheet – Reproductive rights vom Dezember 2023, [https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/fs\\_reproductive\\_eng](https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/fs_reproductive_eng), S. 19, wo zu dieser Frage nur auf die Entscheidung *Vo v. France* vom 8.7.2004, <https://hudoc.echr.coe.int/eng-press?i=003-1047783-1084371> verwiesen wird.

83 Siehe Fn. 4.

84 Siehe z.B. das in Fn. 79 zitierte Werk von *S. Holovatyi*, das ganz tief ausländisches Recht analysiert oder *Савчун М.*, Порівняльне конституційне право, Київ 2020 (*Savchun, M.* Vergleichendes Verfassungsrecht, Kyjiw 2020).